

Rechtsform Firma Verein oder Verband Einzelperson

Antragstellerin/Antragsteller _____
Vereins- oder Verbandsname, Vor- und Nachname bei Einzelpersonen oder Wortlaut der Rechtsperson

Adresse _____
Postleitzahl Ort Straße und Hausnummer

Kontaktperson _____
Vor- und Nachname, sofern nicht gleichlautend mit der Antragstellerin/ dem Antragsteller

Kontaktdaten _____
Telefon Mobil

Email Internet

Vorsteuerabzug ja nein teilweise Prozent

Bankverbindung _____
IBAN BIC Bank

Kontowortlaut oder Kontoinhaberin/Kontoinhaber UID

Format Kino Spielfilm TV-Reihe TV-Serie Dokumentarfilm

Vorhaben _____
Projekttitel

Zeitraum _____
Projektbeginn Projektende

Finanzierung _____
Gesamtkosten in Euro Antragshöhe in Euro Finanzierung in Euro

Bundesstellen	_____	_____
Weitere Landesstellen	_____	_____
Gemeinde, Stadt	_____	_____
EU, Sponsoring, Erträge, usw.	_____	_____
Eigenleistung	_____	_____
	beantragt/geplant	bewilligt/sichergestellt

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieser Förderungsantrag aus zwei Seiten besteht: dem Formular und den Förderungsauflagen. Durch Ihre Unterschrift auf der ersten Seite erklären Sie, dass die im Antrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und bestätigen uns gleichzeitig, dass Sie unsere Förderungsauflagen akzeptieren und zur Kenntnis nehmen, dass kein Anspruch auf Förderung besteht.

Ort Datum Name in Blockschrift

Funktion Unterschrift des vertretungsbefugten Organs
der antragstellenden Rechtsperson (ggf. Doppelzeichnung beachten)

Wichtiger Hinweis Die notwendigen Beilagen, die Sie diesem Antrag beilegen müssen, und die Förderungsauflagen folgen auf der nächsten Seite.

Notwendige Beilagen

1. Projektbeschreibung (Thema/Kurzinhalt, Originalsprache Drehbuch, Länge Film, Aufnahmeformat, Anzahl Folgen bzw. Teile)
2. Stab und Besetzung (ProduzentInnen, Regie, Kamera, DrehbuchautorInnen, HerstellerInnen, ProduktionsleiterInnen, DarstellerInnen)
3. Angaben zur Produktion (Drehbeginn/-ende, Drehbeginn/-ende in Vorarlberg, geplante Drehorte in Vorarlberg)
4. Klarer Bezug zum Kultur-, Wirtschafts- und Tourismusstandort Vorarlberg
5. Bei Fernsehproduktionen: Welche Sender sind mit welchen Finanzierungsanteilen beteiligt?
6. Bei Kinoprojekten: Verwertungsbereiche und Zusagen?
7. Verwertungs- und Marketingkonzept
8. Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Einnahmen- und Ausgabenaufstellung samt Finanzierungsplan, Darstellung der in Vorarlberg beabsichtigten Ausgaben

Information

Das Land Vorarlberg fördert nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag dafür vorgesehenen Mittel natürliche und juristische Personen, die österreichische Produktionen, internationale Koproduktionen unter Federführung der österreichischen Kooperationspartnerin bzw. des österreichischen Koproduktionspartners sowie internationale Produktionen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum durchführen. Nicht antragsberechtigt sind Medieninhaber eines periodischen Mediums. Die Ansuchen sind mit diesem Formular samt Beilagen fristgerecht bei der Kulturabteilung einzureichen (die Fristen sind auf der Homepage des Landes unter www.vorarlberg.at ersichtlich). Die Bewertung von Förderanträgen erfolgt nach Anhörung der Kunstkommission Film in Abstimmung mit Vertretern der Abteilung Wirtschaftsangelegenheiten des Landes Vorarlberg und der Vorarlberg Tourismus GmbH viermal pro Kalenderjahr. Förderbar sind Produktions- und Herstellungskosten. Das sind Aufwendungen für die Umsetzung von Film-, Fernseh- und Kinoproduktionen sowie neuer Formate. In Ausnahmefällen kann auch die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Treatments) für Film- oder Fernsehproduktionen oder die konkrete Projektentwicklung einschließlich produktionsvorbereitender Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung beträgt maximal 20 % der förderbaren Kosten, höchstens aber Euro 150.000 pro Filmprojekt oder Staffel einer Serie. Die Mindestgrenze der förderbaren Gesamtkosten beträgt Euro 30.000. Die/der Fördernehmende verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Filmerstellung regionale Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die mindestens der Höhe des Förderungsbetrages entsprechen. Mindestens 50 % dieses Förderbeitrages müssen der regionalen Filmwirtschaft zurechenbar sein. Kann dies nicht nachgewiesen werden, ist eine aliquote Kürzung der gewährten Förderung möglich.

Förderungsaufgaben

- (1) Die förderungwerbende Person hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die erforderlichen Beilagen anzuschließen sowie die vorgegebenen Förderungsaufgaben durch Unterschrift zu akzeptieren.
- (2) Die förderungwerbende Person verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular
 - a) den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und nach Aufforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,
 - c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekannt zu geben.
- (3) Mit Erhalt der Förderungszusage nimmt die förderungwerbende Person zur Kenntnis, dass
 - a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht erfüllt werden.
 - b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit a zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landesregierung (AFRL) kontokorrentmäßig verzinst werden,
 - c) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

Die förderungwerbende Person erklärt sich damit einverstanden, dass ihr Name im Kulturbericht unter Anführung der bereitgestellten Förderungssumme angeführt wird.